



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXII. Kurfürst Joachim gewährt der Stadt Freienwalde einen dritten
Jahrmarkt, am 13. Mai 1566.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

also wir des zu vnser Notturft bedurffen, in den vorbenomeden holtze behalten: vnd alle diese vorbeschriebene stücke sollen auch vnshedlich dem kitzze vnd Tornow ahn Ihrem holtze vnd grentzen, wie sie von alters gehabt haben: vorgunnen auch einem Ideren Burger dieser vnser Stadt freyenwalde, das er magk Reyfs, Rohr, grafs vnde Stewel gewinnen, souiel als ehr zu seiner Notturft bedarff, im Oderbruke vnshedlich an Ihren Wehren. Auch sol die Stadt die kitzer vnd Tornowfchen lassen bey allen Rechten, also wie sie von alters gehabt haben, vnd die kytzer vnd auch die vom Tornow sollen vmb deswillen widderumb in der Stadt holtz stacken zu Secken hawen, also viele sie der auf den Rücken tragen muegen zu Ihrer notturft: vnd Iso Einig Einwohner von dem kytze vnd Tornow doselbst in den Dorffern Bawen wolte, so sollen sie dem Rade bedeweifs anfallen, alsdan soll ihm der Rath holtz geben aus dem Elsholtz, welchs Scheuft aus dem Oderbruche, Isoviele also sie des zu Ihrer Notturft bederffen. Were es auch, das eine Nutzsamkeit gefunden wurde auf oder in der erden auf die Feldtmarcke Freyenwalde, es sey, was es sey, das sol vns denen von vchtenhagen zukommen vnd funsten Nyemandts. Detsgleichen so Einich kalck auf gemelten velde befunden wurde vnd die Stadt desselbigen benoetigett were in bawen vnd besserung der Stadt oder des gottishauses, Iso sollen sie vns bitlich darumb anlangen, welchs wir Ihnen gerne vnd guthwillich vorgunnen vnd gestatten willen, souiel als Sie des zu Ihrer Notturft behuffen vnd sollen des nicht anders, besondern das Arbeitelohn gekostet, betzalen. Befunde es sich auch, das vnser Einer von vchtenhagen zu Freyenwalde wohnen wolte, der sol doselbst seine freye Wohnunge haben. Diese vnd alle andere gerechtigkeit, so im alten Original durch vnsern Eltern vnd voreltern bognedigt vnd befestigeth sein, die funsten hinein nicht vertzeichneth sein, begnedigen vnd bestetigen wir gedachten gebuedere, die von vchtenhagen, Itz in gegenheit fur vns, vnser Erben vnd Nachkomlingen mith Craft dieses briefs, vnser vielgedachte Stadt Freyenwalde bey solchen gnaden vnd gerechtigkeiten zu behalten. Dofur Sol vns die vorbenomede Stadt Freyenwalde vnd Ihre Insitzende Rath vnd alle Ihre Nachkommen, So nach Ihnen im Rathe sitzen werden, von Jahre zw Jahre alle Jaer geben vnd betzalen, Jerliche Zcins vnd Renthe acht vnd viertzig Schock Behmische groschen, Nehmlich vier vnd zwantzig Schock auf Sanct Mertens tagk vnd widder vierundzwantzig Schock auf S. Walburges tagk. Auch sollen sie die Stadt vnd das gottishaus bawen vnd bessern nach vnserm Rathe vnd gefallen. Dieses alles also fur vns vnd vnsern Rechten Erben vnd Nachkomeligen vnuorruckt zu halten, haben wir zu Vrkundt vnten ahn diesen brieffe vnser vatern Caspar von vchtenhagen gotsehligen angebornen pitschaft wissentlichen lassen hangen vnd eindrukken, der gegeben ist zu Newenhof, nach Christi vnser Sehligmachers geburth Taufent funffhundert, darnach Ihm Sieben vnd funftzigten Jahre der minderen Zeal, am Dingtagk nach Letare.

Nach dem Original.

XXXII. Kurfürst Joachim gewährt der Stadt Freyenwalde einen dritten Jahrmarkt,
am 13. Mai 1566.

Wir Joachim, vonn Gottes gnaden Marggraff zcw Brandenburg, des heiligenn Römischen Reichs Ertzkamerer vndt Churfurst etc., Bekennen —, dafs wir auff vnser lieben getruen

Jacoben vnd Matthiasen, gebruder, der von Vchtenhagenn beschehene vnterthenigste vorpitte ihrenn vnterthanenn, Burgermeistern, Rathe vnd gantzer gemeine des Stedtleins Freyenwalde vmb besserer beförderung ihrer narung vnd auffnehmenn, gemeines nutzes willenn, zu den vorigenn beidenn albereitt habendenn Jarmarctenn noch einen offentlichen freien Jarmarct vorguntt, bewilliget vnd damit priuilegirett habenn, Also das sie solche Jarmarct jerlich auff den Sontagk nach Laurentij mannglichs vngehendertt, wie inn andern vnfern Stettenn vblich vndt geprechlich, haltenn, denselben zue ihrer furderlichen gelegenheit, wie gewönlich allenthalbenn inn vnfern Churfürstenthumb vnd Landenn oder sonstenn andern orttern, wo es ihenn gefellig, ausschreiben, offentlich verkundigenn vnd anschlagenn lassen mogenn, Wir thun allen vndt jedenn Kauff vndt Handelsleutenn, Kramern, Keuffern vndt Verkaufferen mit ihren wahrenn, wie die nahmen habenn mogenn, dieselbe Marctgleitlich zu befuchenn hiemitt gnediglich erleubenn vndt vergönnen, vndt wir begnadenn vndt Priuilegirenn bemelt Stedtleinn Freyenwalde mit obgemelten Jarmarcten, Nehmen auch die Kramer, Keuffer vndt Verkeuffer dazu inn vnfernn gnedigen schutz allenthalbenn, wie obsteht, hiemitt in Krafft dies brieuefs etc. — Vrkundtlich mit vnfern anhangendem Insiegel besiegelt vndt geben Coln ann der Sprew, Montags nach Cantate, jm Taufendt funffhundert vndt sechs vndt sechzigsten Jahre.

Nach einer Copie.

XXXIII. Werner und Hans von Uchtenhagen belehnen den Rath der Stadt Freyenwalde mit der halben Feldmark Torgow, am 28. März 1575.

Wier Werner vndt hans, die von vchtenhagen, gebueder, zue Freyenwalde vndt Neuhoff erbessen, Bekennen vndt Thun kundt vor vns vndt vnfern Erben, auch Idermenniglich, das nachdem vnser vnterthane ein Erfam Radt von Freyenwalde vndt Ire vns vns die halbe Dorffstede Torgow, so Ire vns vns von dem Pfuelen gekauft, von vnfern vns vndt vns zue leben gehapt vndt noch haben vndt vns alle Ire lehenherrn Inen die gemelte halbe dorffstede, wie asterlehens Recht vndt gewonheyt ist, zu uerleihen, midt vntertheniger bitt angelanget; So haben wier Irer vns vndt Iren gebuerlichen gehorfam, den sie vnfern vns vndt vns getreulich geleistet vndt ferner leisten wollen vndt sollen, angesehen. Vndt leyhen Inen In Krafft vndt macht dieses brieses, wie asterlehens recht vndt gewonheit ist, gemelte halbe Dorffstede Torgow zue Rechten asterlehen, das sie sich der In Iren grentzen, so weit sie Inen zuegeteilt, nach allen wortlichen Inhalt des Erbteilungsvertrages, so heut dato auffgerichtet, gebrauchen muegen vndt Im allewege, so offte es zue falle kumpt, von vns vndt vnfern lehens erben zue leben entfangen: vndt wen der Oldesten vchtenhagen einer stirbt, Idesmall ein viertell gutt bernaufchen Bier zue lehenwahre geben sollen, Doch vns vndt vnfern lehens erben vndt Idermenniglich habenden gerechtigkeit ohne schaden vngeserlich. Des zue vrkunt haben wier werner vndt hans von vchtenhagen, gebuedere, ein Ider sein Pitschafft vnter dessen brieff hangen lassen, gegeben zue Freyenwalde, am montage nach Palmarum, Im funff vndt siebenzigsten Jare der weniger Zall etc.

Anm. Ein erneueter Lehubrief liegt von Hans von Uchtenhagen d. d. Donnerstag nach Joh. Baptiste 1578 vor.